

Endverbleibserklärung (EVE)

(für Produkte die mindestens einer der aufgeführten Rechtsvorschriften unterliegen)

Firma :
RPO (Inh. Olaf Pilath)
Lützowstrasse 70
44147 Dortmund
Tel. 0231-8417379

Bitte ausfüllen und zurück senden an :
RP-Olly@gmx.de
oder per WhatsApp an : 015233511026

Erklärung als Endverbraucher

Name / Firma:	
Straße / Nr:	
PLZ / Stadt:	

Das wir / ich die Chemikalie <i>(Auswahl passend ankreuzen)</i>	Verwendung ausschließlich für : <i>(genauen Verwendungszweck hier eintragen)</i>
<input type="checkbox"/> n-Butylamin	
<input type="checkbox"/> Benzaldehyd	
<input type="checkbox"/> Ethylacetat	
<input type="checkbox"/> Methylethylketon	
<input type="checkbox"/> Schwefelleber	

******* (Auswahl passend ankreuzen) *******

- als privater Endanwender nur in erlaubter Weise verwenden. (Nicht zu weiteren Veräußerung) über die Gefahren im Umgang mit den Produkten und die Anwendung bin ich ausreichend informiert
Oder
- als gewerblicher Endanwender nur in erlaubter Weise verwenden. über die Gefahren im Umgang mit den Produkten und die Anwendung bin ich ausreichend informiert
Oder
- als Handelsgewerbetreibender nur in erlaubter Weise verwenden oder weiterveräußern und die rechtliche Voraussetzung hierfür erfüllen' Das Produkt wird durch eine bei uns beschäftigte Person mit Sachkunde gem. s 6 Abs. 2 Chem-VerbotsV an unsere Warenempfänger abgegeben. Von unseren Warenepfängern lassen wir uns bestätigen oder nachweisen, dass diese die Stoffe oder Gemische in erlaubter Weise verwenden oder weiterveräußern und die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
Oder
- als öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten nur in erlaubter Weise verwenden

Ferner wird garantiert und gewährleistet, dass wir dieses Produkt:

- nicht mit der Absicht beziehen, Substanzen herzustellen oder abzugeben, die als Suchtstoffe und/oder psychotrope Stoffe zum Einsatz kommen können (GÜG - Grundstoffüberwachung Verordnung (EG) 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe und Verordnung (EG) 111/2005 für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern
- nur unter der Voraussetzung an Abnehmer zu liefern, die die Produkte ganz oder teilweise weiterveräußern, dass diese eine gleichlautende Erklärung ihres Abnehmers vorlegen, sowie eine entsprechende Verpflichtung ihres Abnehmers auferlegen (Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017, die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 geändert worden ist (ChemVerbotsV)).
- Wir werden die von unserem Abnehmer erteilte Erklärung sorgfältig verwahren und auf Verlangen den Überwachungsbehörden vorlegen.
- nicht als Sprengstoff, Treibstoff, Zündstoff, pyrotechnischer Satz oder zu deren Herstellung verwendet werden (Verordnung (Eu) Nr. 98/2011 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoff.
- der Allgemeinheit nicht zur Verfügung stellen
- nicht für militärische oder illegale Zwecke einsetzen (CWÜ – Chemiewaffenübereinkommen)
- für Lieferungen an Länder außerhalb der EU oder OECD verpflichten wir uns, die anzuwendender Außenhandelsbestimmungen in vollem Umfang zu beachten (Verordnung (EG) Nr.428/2009 „EC Dual-use-Verordnung“, Verordnung (EU) Nr. 64g/20J.2 „PIC Verordnung“)
- nicht an Personen, Organisationen oder in Länder weiterveräußern, gegen die Embargomaßnahmen der EU, der UN oder der USA bestehen
- nicht im human- oder veterinärpharmazeutischen Bereich, im Landwirtschafts-, Lebensmittel- bzw. Kosmetikbereich verwendet werden, ausgenommen der Einsatz als Roh-, Hilfs-, oder Betriebsstoff und/oder als Forschungs- und Analyserieagenz

Ort, Datum	Name in Blockschrift	Unterschrift
-------------------	-----------------------------	---------------------